

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat in Neusäß

Die Stadt Neusäß erlässt folgende Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat.

§ 1

Aufgaben

Der Seniorenbeirat hat folgende Aufgaben:

- die Interessen und die Belange der Senioren der Stadt Neusäß zu vertreten;
- die Stadt Neusäß bei der Umsetzung von Aktivitäten und Programmen für Senioren durch Erörterung, Beratung und Beschlussfassung zu unterstützen;
- die Senioren zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu motivieren;
- die Verbindung zwischen Senioren und der Verwaltung der Stadt Neusäß zu stärken;
- die Planungen zur Seniorenarbeit des Landkreises zu unterstützen;
- die Mitwirkung bei Haushaltsvorberatungen für den Bereich Seniorenarbeit;
- Information der Öffentlichkeit über Arbeit/Projekte des Seniorenbeirats durch die Presse.

§ 2

Zusammensetzung

Der Seniorenbeirat besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern und einer Vertretung des Fachamtes.

Maximal 20 stimmberechtigte Mitglieder:

- Vertreter/innen der Vereine und sonstigen Institutionen;
- Vertreter/innen der Seniorenwohnanlagen;
- Vertreter/innen der Seniorenpflegeeinrichtungen;
- Vertreter/innen der Kirchen.

Beratende Mitglieder:

- der 1. Bürgermeister oder sein/e Stellvertreter/in;
- jeweils ein Mitglied der im Stadtrat vertretenden Fraktionen;
- ein/e Vertreter/in des Sachgebietes Sozialverwaltung der Stadt Neusäß;
- ein/e Vertreter/in des Sachgebietes Senioren beim Landratsamt Augsburg.

Die von den Vereinen und sonstigen Institutionen entsandten Vertreter/innen müssen unmittelbar mit der Seniorenarbeit betraut sein. Sie sollen regelmäßig an den Sitzungen des Seniorenbeirats teilnehmen.

§ 3

Vorsitz

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus der Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder, der/die den Seniorenbeirat nach außen vertritt sowie eine/n bis zwei Schriftführer/innen.

Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in sowie die Schriftführer/innen werden auf zwei Jahre gewählt.

§ 4

Aufgaben des/der Vorsitzenden

Die Aufgaben der/des Vorsitzenden sind:

- die Vertretung des Seniorenbeirats nach außen;
- die Unterstützung der Mitglieder;
- die Einladung zu den Sitzungen;
- die Sitzungsleitung.

§ 5

Sitzungen

Der Seniorenbeirat tritt jährlich mindestens zweimal zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Er ist außerdem auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der stimm- und auch der beratenden Beiratsmitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu Sitzungen erfolgt per Email mindestens eine Woche vorher durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende. Zusätzlich erfolgt eine öffentliche Einladung in der Heimatstimme für Bürger.

Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

Die Sitzungsleitung kann Besuchern auf Wunsch Rederecht erteilen.

§ 6

Wahlen, Beschlüsse und Niederschriften

Wahlen können durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag

als abgelehnt. Kann der Seniorenbeirat bestimmte Tagesordnungspunkte nicht beschließen oder nicht wählen, da nach Satz 1 bzw. Satz 2 die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen ist, so ist die Versammlung des Seniorenbeirats in der darauffolgenden Sitzung in jedem Fall in Bezug auf die erneut aufgeführten (wegen Beschlussunfähigkeit vertagten Tagesordnungspunkte) Tagesordnungspunkte beschlussfähig bzw. berechtigt, die entsprechenden Wahlen durchzuführen. Darauf ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.

Über jede Sitzung des Seniorenbeirats ist eine Niederschrift zu fertigen, die jeweils vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben wird. Die Niederschrift muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Sie gilt als genehmigt, wenn gegen ihren Inhalt in der folgenden Sitzung keine Einwendungen erhoben werden. Die Anwesenheitsliste ist Teil der Niederschrift.

§ 7

Sitzungsgeld

Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe der in § 6 der jeweils gültigen Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Neusäß festgelegten Entschädigung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 29.04.2015 in Kraft.

Neusäß, den 29.04.2015

Richard Greiner
1. Bürgermeister